



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. IX. Des Servient mündliche Erklärung auf solches Reichs-Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. August.

§. IX.

1648. August.

Des Servient mündliche Erklärung auf solches Reichs-Conclusum.

Titul: Semper Augustus.

Titul: Landgravius Alfatia.

Dienstags den 8. Aug. geschähe sowohl dem Französischen Ambassadeur Servient, als dem Legat *Salvio*, durch die Reichs-Deputirten, von dem vorgedachten Reichs-Concluso, umständliche Erklärung, welche darauf folgenden Tags, ihrer gehaltenen Berrichtung halber, diese Relation, in Pleno ablegten; Bey dem Titul: *semper Augustus*, welchen die Stände Ihre Kayserlichen Majestät, respectu des Reichs-Hoheit, nimmermehr entziehen zu lassen declarirte, weil solcher Titul denen Römischen Kaysern noch eher, und etliche 100. Jahr vorher, als Frankreich, *Christianissimus*, Spanien *Catholicus* &c. genennet worden, attribuiret worden sey; habe Servient den Mangel einer völligen Instruktion dießfalls vorgeschüzet, doch dabey gemeldet, daß er die Königl. Erklärung darüber erwarte, und an der Genesung nicht zweiffeln wolle. Was aber den Titulum *Landgravius Alfatia* betrifft, habe er sich ein vor allemahl erklärt, er könne solches nicht eingehen; Dabey er angeführt habe, daß die Kayserliche Gesandten solchen Titul allbereit hätten fallen lassen: es werde auch die Cron Frankreich, die wegen Elsaß gewilligte Gelder, dem Erb-Herzoglichen Hause Oesterreich nicht ehender reichen, bis es sich dieses Tituls begeben habe. Weil nun die Deputirten vernommen, daß die Kayserlichen in diesem punct bereits gewichen wären, hätten sie es dahin gestellet, und deßhalb nichts mehr urgiret. 2) Wegender *Mediatorum*, hätten sich die Deputirten, wie geschlossen, erklärt, daß derselben in Instrumento Pacis Meldung geschähen sollte; dabey es also geblieben sey. 3) Wäre angedeutet worden, wie auch im Fürsten-Rath und hernach bey der Re- und Correlation vorkommen, daß bey dem Art. 1. das Römische Reich den Deutschen Frieden an den Spanischen nicht könnte binden lassen, noch bis solcher geschlossen wäre, im Kriege bleiben. Sollte vor dem Schluß des Deutschen Friedens, darzu zu gelangen seyn, so könnten die Worte: *Rex Hispania* wohl stehen bleiben, sonst aber wären sie auszulassen. Und damit sey Graff Servient zu frieden gewesen. 4) In §. *Cum autem* &c. be-

treffend die Oesterreichische Assistenz, hätten die Deputirten der Stände Meldung erdffnet, dahin zielend: Ehe und bevor man zu diesem Punkt schreite, müßten alle übrige Differentien ihre Erledigung erlangen; sodann, wann das Instrumentum Pacis durchgangen und adjoustirt wäre man nicht ungeneigt, erklären sich auch dahin expressé, solchen Punkt alsdann gewis vorzunehmen, und so viel es ratsam auch dem Friedens-Werk vorträglich sey, zu resolviren. Alleine Servient wäre damit nicht zu frieden gewesen, sondern hätte dafür gehalten, daß die schwersten Punkten am ersten erdteret werden müßten, und weil der Cron Frankreich an diesem Punkt am meisten gelegen sey, habe er begehret, die Stände möchten daran seyn, damit derselbe forderst seine Dichtigkeit erlange. Nichts desto weniger wären die Deputirten bey ihrer Proposition verblieben, und hätten sich ohne Communication mit den übrigen der Stände Gesandten, darüber nichts entschlossen wollen. Ob nun wohl alsdann Servient nicht gene von den nachfolgenden Punkten reden wollen, so wäre gleichwohl doch transvundo und Discurs-Weise geschähen, daß 5) circa §. *Quo magis autem* &c. die Deputirten sich erklärt, die Stände begehren der Cron Frankreich Satisfaction nicht zu ändern. Weil aber wieder der Kayserlichen Intention und Verwilligung, die Sache und das Jus Superioritatis, auf die Diocesen und Stände, welche Lehen trügen, zu weit extendiret werden wolle, so könnten die Stände darcin nicht gehes, sondern ersuchten ihn, Servient, er möchte den punctum Satisfactionis etwas declariren und erläutern, oder aber solches in einen absonderlichen Articul bringen lassen. Worauf aber derselbe geantwortet habe: Er könne von demjenigen, was dießfalls mit denen Kayserlichen einmahl abgehandelt, bey den Mediatoribus deponiret, und als seine Kollegen annoch bey der Stelle gewesen, von denenelben und ihm an Ihre Königl. Majestät in Frankreich gebracht worden sey, nicht weichen, noch ohne Special-Befehl etwas ändern oder declariren lassen. Was nun auch die Deputirten ferner da-

gegen

1648.  
Aug.

gegen angeführt, habe bey Servient nichts geholfen, sondern dieser sey auf dem vorigen bestanden, und sich defectu Mandati entschuldiget, auch begehret, die Stände möchten zu dem puncto Assistentia fortschreiten; Jedoch habe er erklärt, Ihre Königliche Majestät sey erbietig, die Elsassische Lande, als ein Feudum vom Römischen Reich zu recognosciren, könne es aber auf die Stifter Metz, Toul und Verdun nicht ziehen lassen, weil sie solche anders nicht, als propria bona besäßen. Weil nun die Deputirten gesehen, daß nichts auszurichten gewesen, und die Zeit verlohren gehe, hätten sie es der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu referiren eine Nothdurfft erachtet ic.

Die Stände resolvirten demnach, den Legat Salvium, um seine Mediation bey Servient, per Deputatos zu ersuchen, welcher solche zwar gutwillig übernahm, sofort aber dabey anzeigen ließ, daß er alle angeführte Rationes dem Servient bereits beweglich repräsentiret, aber nichts darmit ausgerichtet habe, doch wolte er sein Heyl nochmahln versuchen, und mit denen Ständen vertraulich communiciren.

Nachdem man nun proponiret, was hierauf fürzunehmen sey, weil Frankreich nicht weichen wolle, hingegen theils Stände, eine enormissimam lationem, und daß die Kaiserliche Gesandten gegen Frankreich zu weit gegangen wären, auch die Stände darüber nicht vernommen hätten, allegirten; übersichete Servient dem Reichs-Directorio die sub N. I. hier angeführte schriftliche Erklärung, (welche aber von dem Reichs-Directorio ins Deutsche übersezt, und in Deutscher Sprache, Ausweis N. II. ad Dictaturam gebracht wurde) des Inhalts: Frankreich wolle das Elsas und Sundgau in Feudum Imperii annehmen, doch, daß es nimmermehr von der Cron separiret, sondern diese, deswegen ad Votum & Sessionem in omnibus Imperii Comitibus admittiret, und bey denen Juribus, Præminentibus & Exemptionibus, welche Oesterreich gehabt habe, erhalten werden möge; Wegen der 3. Bisthümer aber, müste es bey dem

abgeredten, signirten und in die Hände derer Mediatorum deponirten Vergleich unverändert verbleiben. Worauf man in denen Råthen absonderlich zusammen gegangen, und bey fürgenommener Re- und Correlation einmüthig geschlossen: Weil man den Schwedischen Gesandten Salvium pro interpositione & in eventum consilio requiriret habe, so solle man dessen Verrichtung zu fordern erwarten: Wiewohl etliche, sonderlich Bayern und andere Catholischen dafür gehalten: Ob man schon denen, bey dem Französischen Satisfaction-Punct, interessirten, gerne ihre Conservation gönne, so erfodere doch des ganzen Reiches, und jedes dessen Standes Wohlfahrt und Sicherheit, daß man ohne Verzug und neuen Bruch des, so viel als geschlossenen Friedens, bey zumahln ungewissen und fast gefährlichen Lauff der Waffen, zur Sache thue, und, was man jetzt nicht enden könne, übertrage, immittelst aber gleichwohl sein bestes vernüch, welches dadurch geschehen könne, wenn man die Sache, wie solche bey denen Mediatoren deponiret wäre, lasse, die Explication aber gegen die Königliche Majestät in Frankreich, zugleich per literas, contestando einführe; Falle dann keine, oder nicht annehmliche Antwort, so könne der Sache in proximis Comitibus gerathen werden, worzu desto bessere Hoffnung zu schöpfen sey, weils die im Elsas gelegene Stände, durch die, von Frankreich gesuchte Einnahm in das Reichs-Collegium gesichert wären, hingegen derer andern so viel eben nicht seyn würden, welche nach denen 3. Bisthümern, Metz, Toul und Verdun gehörten: Worbey von Protestantischer Seite, noch dieses in Consideration gezogen wurde, daß unter dem Wort: *Districtus*, die *Dioecesis* nicht comprehendirt werden könne; weils ex sententia Pontificiorum der Kaiser selbst keine Macht über die *Dioecesis*, als ein *Læicus*, gehabt habe, sondern solche der Geistlichkeit, ex mente Pontificiorum, zugestanden sey, demnach selbige per translationem, auf andere nicht gebracht, noch dem Pabst, ja so gar auch dem Archi-Episcopo Trevirensi, als Metropolitanano, darunter nicht habe præjudiciret werden können.

1648.  
Aug.

Sechster Theil.

Es 2.

N. I.

Frankösische  
Erklärung,  
Elsas zum  
Reichs-Lehen  
anzunehmen.

1648.  
August.

N. I.

Du 19. Aoust. 1648.

1648.  
August.

Des Französïschen Ambassadeur Servien Erklärung, daß Franckreich das Elsaß als ein Reichs-Lehen annehmen wolle.

N. I.  
Serviens Er-  
klärung, daß  
Franckreich  
das Elsaß als  
ein Reichs-  
Lehen anneh-  
men wolle.

Messieurs les Plenipotentiaires de son Eminence Electoral de Mayence sont suppliés, que quand on fera rapport dans l'Assemblée de Messieurs les Estats de l'Empire de la Declaration que fit hier l'Ambassadeur de France touchant l'Alsace, que le Roy pour contenter le desir des dits Seigneurs Estats, se disposera volontiers de posséder le Landgraviat des deux Alsaces en Fief de l'Empire, en la forme que la Maison d'Autriche l'a cy-devant possédé. Il leur plaist se souvenir des conditions sous lesquelles la dite Declaration a tousjours été faite; 1) Qu'en ce cas le dit Landgraviat sera incorporé à la Couronne de France, sans en pouvoir jamais être séparé pour quoi que ce soit. 2. Que les Roys de France pour raison du dit Landgraviat auront Voix & Seance par leurs Deputés dans les Diètes de l'Empire. 3. Qu'ils jouiront de toutes les prerogatives, exemptions & Privileges dont a cy-devant jouy la Maison d'Autriche, quand elle a possédé le dit Landgraviat. 4. Et que la cession des trois Evechés en la forme qu'elle a été concertée, demeure en sa force & vertu sans qu'on y puisse rien changer ny diminuer, comme aussi tout le reste du contenu en la Conventiön sur ce fait avec Messieurs les Plenipotentiaires de l'Empereur.

N. II.

Dictat. Osnabr. d. 10. Aug. Ao. 1648.  
per Mogunt.Französische Erklärung, Elsaß als ein Reichs-Lehen zu  
recognosciren.N. II.  
Dieselbe Er-  
klärung ins  
Deutsche  
übersetzt.

Das Reichs-Directorium wird hiemit ersuchet, wenn dasselbe den Ständen die Declaration, so gestriges Tages von dem Königlich-Französischen Plenipotentiario wegen des Elsaß gethan worden, referiren wird, zugleich zu hinterbringen, daß Ihre Königl. Majestät in Frankreich, den Ständen in ihrem Begehren Contento zu geben, sich gerne werden disponiren lassen, die Land-Gravschafft aber und Unter-Elsaß, als ein Reichs-Lehen in der Form, wie das Erz-Haus Oesterreich dieselben inen gehabt, zu besitzen, mit gleichwohl in dieser bemeldter Declaration, und jederzeit angehängten Conditionen, 1) Daß besagtes Land-Gravschum der Cron Frankreich incorporiret seyn; und nimmer durch keinerley Wege davon separiret werden; 2) Die Könige in Frankreich durch ihre Bevollmächtigte, wegen mehrbemeldtes Land-Gravschum Elsaß, Session und Vorum bey Reichs-Conventen haben; und 3) allen derjenigen Prærogativen, Exemptionen und Privilegien genießen sollen, welche hiebervorn das Erz-Haus Oesterreich gehabt, als sie das Land-Gravschum Elsaß possediret. 4) Solle die Cession der drey Stiffter, wie auch alles übrige in der Form, Krafft und Würden unverändert bleiben, wie es mit den Herren Kayserlichen Plenipotentiarren verglichen.

S. X.